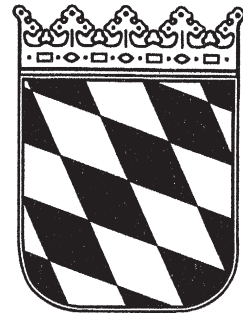


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**02**

**11.01.2021**

### INHALTSVERZEICHNIS

2	Schulverband Kronach III Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021	4	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor Wagner'sche – Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2021
3	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken Bekanntmachung des festgestellten Jahres- abschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2019	5	Stadt Kronach Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr - Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Schulverband Kronach III **2**

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kronach III folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der **Erträge** von **1.109.100** Euro  
dem Gesamtbetrag der **Aufwendungen**  
von **1.108.300** Euro  
und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von **800** Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender **Verwaltungstätigkeit** mit  
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen**  
von **984.100** Euro  
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen**  
von **815.300** Euro  
und einem **Saldo** von **168.800** Euro

b) aus **Investitionstätigkeit** mit  
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von **0** Euro  
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen**  
von **1.482.000** Euro  
und dem **Saldo** von **-1.482.000** Euro

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit  
dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen**  
von **1.000.000** Euro  
dem Gesamtbetrag der **Auszahlungen**  
von **140.000** Euro  
und dem **Saldo** von **860.000** Euro

d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts**  
von **-453.200** Euro  
ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000 EUR vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Umlage des durch Erträge nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen wird auf **552.000,00 €** festgesetzt (Verwaltungskostenumlage).

(2) Eine Investitionskostenumlage wird vorerst nicht erhoben.

- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit insgesamt auf **552.000,00 €** festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am **01.10.2020** besuchten, beträgt **255 Verbandsschüler** (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.164,71 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 28.12.2020  
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann  
Verbandsvorsitzende

## II.

### Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Bescheid vom 23. Dezember 2020 die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung zu § 2 der Haushaltssatzung 2021 erteilt.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 28.12.2020  
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann  
Verbandsvorsitzende

Zweckverband für **3**  
Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

### **Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses und des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2019**

gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 01. De-

zember 2020 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO, § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung und § 20 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	52.555.880,01 Euro
Jahresgewinn	1.439.513,66 Euro

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von insgesamt 1.439.513,66 Euro ist lt. Beschluss der Verbandsversammlung der Rücklage für „Zweckgebundene Rücklage“ zuzuführen.

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband wurde von der Verbandsversammlung mit der Wirtschaftsprüfung beauftragt. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist die Geschäftsführung ordnungsgemäß.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:** (Auszug aus dem Wirtschaftsprüfungsbericht)

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 29.05.2020  
Bayerischer Kommunal-  
Prüfungsverband

Christian Göb  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Dörfles-Esbach, 01.12.2020

Baj  
Werkleiter

Stadt Kronach **4**

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Assessor Wagner'sche – Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2021**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 02.11.2020 für die Assessor Wagner'sche - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

## I.

### **Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung der Assessor-Wagner'schen-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Assessor-Wagner'sche-Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.250,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	200,00 €
  2. im **Finanzhaushalt**
    - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.450,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.250,00 €
und einem Saldo von	200,00 €
    - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
    - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
    - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 200,00 €
- ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 05.01.2021  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

## II.

### Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 28.12.2020 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung

Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 05.01.2021  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

5

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr - Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat am 02. November 2020 für die Anny und Franz Niebuhr - Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

## I.

### Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Anny und Franz Niebuhr-Stiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Anny und Franz Niebuhr Stiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	69.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	57.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	12.500,00 €
  2. im **Finanzhaushalt**
    - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	69.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	38.500,00 €
und einem Saldo von	31.000,00 €
    - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
    - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
    - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 31.000,00 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

Kronach, 05.01.2021  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

**II.**

**Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 28.12.2020 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtverwaltung Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 05.01.2021  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat